Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Berausgegeben von Efcher und Ufferi.

Dienstag, den 17 Kebr. 1801.

Viertes Quartal.

Den 28 Pluviose IX.

Gefetgebender Rath, 21. 3an. (Fortsetzung.)

(Beschluß bes Rechtfertigungs . Schreibens bes Cant. Berichts vom Thurgau, in Betreff Des Criminals Progeffes von Bugi.)

Bann wir nun über alles, Burger Befetgeber! binlangliche Austunft gegeben ; wann wir gezeigt, und verhoffentlich erwiesen haben, daß das Cantonszericht feinedwegs in Diefer Sache anders handeln tonnte, als es handelte, und bag die ihm jur Laft gelegten Fehler nirgende eriftiren. Wann der Gugi, oder deffen Gach. walter, durch Unterlaffung ber Appellation, Die Richtigfeit des Urtheils felbst anerkannt hat: so werden felbige finden, bag an ben von und ausgefällten Urtheilen nichts, auf dem Wege des Rechts, wohl aber auf dem der Gnade, ju Gunften des Bugis abzuandern fen. In wie weit aber Diese leztere ihm Gugi, ohne Gefahr für die menschliche Gesellschaft, nach dem Vorschlag des Bollgiehungerathe, durch eine Berbannung ju ertheilen fen? dieg, Burger Gefetgeber! wird nun Ihre Alugheit entscheiden; nur einige Fragen hieruber fenen und noch jum Beschluß erlaubt.

Wann Gugi in feiner fruben Jugend mit Renntniß fen , mit Unterftugung von feinem vermöglichen Bater, fein Brod, anftatt durch Bleif und Arbeit, durch Schel. menstreiche zu gewinnen suchte, mas wird felbiger, ben bis anhin teine noch fo farte Warnungen beffern tonn. ten, im Ausland, wo er weder Etabliffement, noch

Unterftugung bat, thun?

Was muß die öftreichische Regierung , in deren Landen fich Bugi vor feiner Auslieferung an das Cantonege. richt befand, und welche denselben nach den öftreichischen Befegen ine Buchthaus liefern , und dadurch die menfch. iche Gefellschaft vor Diefem Berbrecher hatte fichern muf-

fen , falls Bugi nach ber Berbannung in beren Staaten fich aufhalten, neue Verbrechen begeben, und gefänglich eingefest werden follte, von unferer Regierung halten, daß fie ihr die Mittel, Die fie gur Sicherftellung gegen Bugi in ihrer Gewalt hatte, Durch Die anverlangte Muglieferung entrif, und nachhin anstatt bas Urtheil, unter beffen Titel Die Auslieferung verlangt wurde, gu erequis ren, felbiges aufhob, und ben unverbefferlichen Berbre. cher wieder fren in ihre Staaten guruckfandte, und ibm dadurch ihre Angehörigen aufs neue ju schädigen moglich machte.

2Bas muffen, wann an einander grengende Staaten, bennahe erweislich unverbefferliche Berbrecher, bon ber Urt des Gugis, anftatt durch Ginfperrung, burch Berbannung bestraffen, für die Sicherheit der gangen menschlichen Gesellschaft aus Diesen Grundfagen für Rolgen entfpringen.

Republikanischer Geuf und schuldige Sochachtung! Der Drafident Des Cantonsgerichts Thurgan, G. Febr.

Im Mamen bes Cantonegerichte, ber Berichts fchreiber, Bogler.

Auf den Antrag der Finangcommision wird folgende Botschaft an ben Bolly. Rath angenommen :

Sie haben, B. Bolly. Rathe, bem gefeng. Rath in Ihrer Botschaft vom sten b., in Betreff der foges nannten Stockhaber. Abgabe, alle erwunschte Austunft ertheilt.

Es erhellet nemlich daraus, daß diefer Stockhaber weiter nichte, als ein unbedeutend geringer Erfat ift, für Holzüberlaffungen, Die eben gegen Bezahlung Diefes Erfates an bagu berechtigte Guterbefiter Plat haben.

Mit Ihnen B. B. R. findet daher der G. Rath, I bag wenn die Solzberechtigten Bürger von ihrem Solf. recht Gebrauch machen und bas ihnen zufommende Solz beziehen wollen, fie hinwieder auch ben vertrags, maßig als Erfat schuldigen Stockhaber zu entrichten gehalten febn follen.

Diesem Grundsatz gemäß ist bemnach der G. R. in die von einigen Gemeinden aus dem Distrikt Sochstetten E. Bern, schon ben der vorherigen Gesetzgedung überreichte, gegen biese Stockhabergebuhr gerichtete Petition nicht eingetreten, sondern hat die Petenten ihres Begehrens abgewiesen.

Der G. R. hat demzufolge Cie B. B. R. einladen wollen, Diefes fowohl ben genannten Gemeinden zu ihrem Verhalt eröffnen, als aber der Verwaltungstammer von Bern befannt machen zu laffen, damit fie die Beziehung Diefer Stockhabergebuhr veranstalten laffe.

Auf den Untrag eines Mitglieds werden der Criminalgesetzgebungs . Commission bengeordnet, Die BB. Cauffure und Graf.

Die Petitionencommission berichtet über folgende

Begenftande :

palitat Forel aber, nur so wie die übrigen Surger von Stanfis und Etaffis auf bon Eftavager bezahlen will, oder widrigenfalls auf gangliche Trennung von der Kirchgemeinde Staffis schließt: wird an die Unterrichtscommission gewiesen.

2. B. König, Pfarrer von Walfringen Cant. Bern, ein Mann über 60 Jahre alt, Bater von 4 zum Theil unerzogenen Kindern, und durch Gesichtsschwäche und rheumatische Zufälle gezwungen, sich oft einen Bifar halten zu müssen, sieht in einer Bittschrift seine durch verschiedene Ungsücksfälle bewürkte und nun durch die untichtige Bezahlung eines sehr geringen Pfrundeinkomens, von welchem das Jahr 1800 ganz und das von 1799 zum Theil aussicht, auss dusserzse gebrachte traurige Lage vor, und bittet von Ihnen B. G. einiger Ausgeschen zu werden.

Da die Commission in diefer Borfickung eine Bitte um Unterftügung wahrzunehmen glaubt, fo tragt fie auf Berweifung berfelben an die Bollziehung an. An.

genommen.

3. Die Stadtgemeinde Arau besit seit 1677 einen in der Manlehenschaft des Hauses von Hallwol begrifknen Bodenzins von jährlich 12 Mutt, den sie noch in dem letten Jahrzehend formlich empsienge, bessen kennene Beziehung jest aber der Gemeinde Arau von

Geiten bes Saufes Sallmul fraft Gefetes bom 10. Dov. 1798 rechtlich interdigiert wird. Um nun einen toftbaren Rechtshandel über ben gang ungleich verftan. benen Ginn des erwähnten Befetes ju vermeiben, bit. tet Die Gemeindstammer bon Argu gu ihrem Berbalt fich von Ihnen 3. G. Austunft über Die Frage aus: Db durch bas bemelbte oder ein feitheriges Gefet biefe auf authentischen Titeln und mehr als bundertiabrigem hertommen beruhende Bodengulte, barum weil fie im Mannleben des Saufes Sallmyl begriffen mar, ber Genieinde Arau weggesprochen worden und an das Saus Sallmyl guruckgefallen fen? ober aber im Ge genfat (falls bas bisherige rechtliche Berbaltnif mit ber neuen Ordnung nicht compatibel mare), ob nicht burch bas ermahnte Gefet bas Dlannlehenrecht bes Saufes Sallmyl aufgehoben morden fen?

Da in vielen ahnlichen Fallen ber nemliche Zweifel entstehen kann, folglich, um eine neue Quelle von Rechtshandeln zu flopfen, im Allgemeinen eine Gescheserlauterung nothig scheint, so rathet die Bet. Commiffion an, diese Einfrage der Finanzcommision zur Un-

terfuchung zu übergeben. Angenommen.

4. Auf die Nachricht, daß der Gemeinde Solothurn ben Sonderung des Staats. und Stadtgut, aus dem dortigen Stadtseckel von in eiren Fr. 500,000, eine Summe von Fr. 150,000 zugestanden worden sen, tro ten nun die Gemeinden im Distritt Baustall auf. In der Voraussetzung, daß gedachter Stadtseckel nicht aus schließliches Stadtgut, sondern seiner Entstehung, Anwachstung und bisherigen Verwendung nach, augemet nes Cantonsgut sen, begehren diese Gemeinden, daß ihnen, in Betracht ihrer unzähligen Ausopserungen in erlittener Plünderung, Einquartierungen, Lieferungen und Fuhrungen aller Art, wenigstens ihre in Handen habenden Bons, nach so vielen eiteln Zahlungsversprechen, endlich aus diesem Stadtseckel oder irgend einem andern Fundo bezahlt werden möchten.

Die Pet. Commission rathet an, dieses Ansuchen als einen Finang . und Administrationsgegenstand betreffend, der Bollziehung zu übersenden. Angenommen.

5. Auf Befehl der damaligen Polizen, wurden im Herbst 1797 zu Gronichen im Distr. Arau, 6 Stude Hornvich, als von einer ansteckenden Lungenseuche ans gegriffen, abgethan. 2 davon gehörten dem Kasvat Bernder und 4 dem Fakod Sichenberger. Der erstere schätt seinen Berlurft auf 18 1/2, und der leztere den seinigen auf 39 1/2 Ld'or. Bende sagen, sie seven an dem erlittenen Berlurst schnidlos; sie sepen darzu

arm, und ihnen habe sowohl ihre Gemeinde Gronichen als die vormalige Regierung Vergutung des geschlage, nen Viehs verheissen, die sie aber, ungeachtet ihrer wiederholten Nachwerbungen, weder ben diesen Behörs den noch in der Folge ben den gestzgebenden Rathen niemals haben erhalten konnen, deswegen sie sich gespwungen sehen, diese Entschädnis von dem itzigen gessetzgebenden Rath zu erbitten.

Da aber einerseits von allen obigen in der Bittschrift enthaltenen hauptangaben teine einzige durch irgend ein autbentisches Zeugniß bescheiniget ift, anderseits dann die ihige Regierung sich leider nicht im Fall besinder, bergleichen Largitionen machen zu können, ohne dringendere Bedurfnisse hintanzuseten, so rathet die Pet. Commission an, das erwähnte Begehren von der hand

ju weifen. Angenommen.

6. Die bon Muller Sugendobler gu Umlicen Diftr. Beinfelden , famt 5 unerzogenen Rindern hinterlaffene Bittme, verlangt ju Belebung ihres Gewerbs (ba ihre bisherige Muble wegen Waffermangel in trodinen Beiten ftillfteben muß) an einem Bach, ber ungefebr 100 Schritte untenber Umliden in Die Thur Rieget, annoch i ober 2 Mabibauffen anbringen ju tonnen. Rein Sindernig feget fich diefem Unternehmen entgegen. Die allgemeine Theilnahme an bem Fortfommen Diefer vaterlofen Familie und bie Bequemlichkeit ber mablburftigen Begend famt der Buftimmung ber benachbars ten Gemeinten und 4 ber nachftgelegenen Mullern, bereinigen fich gu Empfehlung Diefer Bitte. Rur Die eine Stunde von Umlicen entlegene Bemeind Beinfel. den allein, als Befigerin der dortigen Duble, widerfest fich, aus Furcht, bag burch eine groffere Tha. tigfeit ber Muble gu Amliden, Der Muble ju Beinfels ben einige Runden abgeben mochten. Ungeacht beffen wurde, nach Sage ber Bitiftellerin und ber Munigipa. litat von Umliden, Die Bermaltungstammer vom Thurgau mabricheinlichft diefe Concefion bewilliget haben, wenn nicht die lette Doligenverordnung boin 9. Det., fo die Befugnif der Bermaltungetammern ju Bewil. ligung neuer Dublen nur auf ber Fall, mo feine Einwendungen vorwalten, einstweilen bis zu Erfcheis nung eines neuen Boligengefetes, einschranft, bagmis fchen gefommen mare. Dief ift bie Urfache, marum bie Bittstellerin, von allen Geiten unterflugt, nun gu Erhaltung gedachter Concession an Sie 3. G. fich wendet.

Die Det. Commission rathet an, vorbemelbte Beti-

die Berwaltungsfammer bes Cant. Thurgau einzulaben, nach Pruffung ber Geunde und Gegengrunde über das Begehren ber Mullerin einen motivirten Entscheid zu geben, vorbehalten für die mifvergnügte Parthey ber Weitersziehung vor ben Vollz. Rath. Angenommen.

7. Die Deputirten der Gemeinden des Diffritts Mendrifio, welche um Ernennung eines Ausschuffes jur Abfassung einer Rechnung der Diftritssschulden sich versammelten, auf das Gerücht, als wenn durch die neu einzuführende Verfassung die zwen Cantone Bellenz und Lauis in einen geschmolzen, und die Stadt Bellenz als Hauptort bestimmt werden sollte, wünschen, daß hauptort von ihrem Distritte nicht so sehr ente fernt fep.

Die Bet. Commission rathet an, Diefen Bunfch au Die Confitutionscommission ju weifen. Angenommen.

(Die Forts. folgt)

Bentrag zur helvetischen Nevolutions

Proviforische Verfassung bes Cantons Schaffhausen im Jahr 1799, wah. rend die Destreicher den Canton befest hatten.

- f. r. Anstatt der ehemaligen durch die vorige Berfaffung abgeschaften Land : und Obervogtenen , sollen die seither mit Rugen bestandenen Diftritisgerichte, unter dem Namen von Landgerichten ferner bleiben, und die Richter, wie feither, einzig aus Burgern beffiben Diftritts erwählt werden.
- NB. Den Gemeinden Reuhausen, Buchthasen, Rublingen u. Buchberg, welche seither dem Districtogericht
 jugetheilt waren, solle es fren gestellt werden, db
 fie fernerhin sich an das Bogt, und Stadtgericht zur
 Schaffhausen, oder an irgend ein benachbartes
 Landgericht halten wollen.
- 2. Bon biefen Landgerichten geht die Appellation an ben fleinen Rath.
- 3. In Appellationen von ben Landgerichten, und in Sauptkriminalfallen, wo über Burger vom Lande, ober über Fremde, welche Criminalverbrechen auf unsferer Landschaft begangen haben, gerichtet wird, follem bi jenigen. Landburger, welche Bepfiger des feitherigen Cantonsgericht waren, wofern fie nemlich ben diefer Stelle bleiben wollen, ju dem kleinen Rath becuffen